

## **Hinweise zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Das neuartige Coronavirus, das die Krankheit Covid-19 auslöst, hat das öffentliche Leben in Deutschland stark eingeschränkt. Die aktuellen Maßnahmen bedeuten eine eingeschränkte Bewegungsfreiheit jedes Einzelnen und eine starke wirtschaftliche Belastung. Diese Maßnahmen sind jedoch wichtig und erforderlich. Durch sie wird ein starkes Ansteigen der Infektionen verhindert. Ein zu starkes Ansteigen würde Krankenhäuser und Arztpraxen überlasten. Eine bestmögliche Versorgung der Infizierten wäre dann nicht mehr möglich. Das könnte zu vermehrten Todesfällen führen.

Das Coronavirus wird vorrangig durch Tröpfcheninfektion übertragen. Nach aktuellem Wissenstand dauert es zwischen einem und 14 Tagen, bis Krankheitszeichen auftreten. Anzeichen für die Erkrankung können Fieber und Husten sein, seltener auch Schnupfen, Kurzatmigkeit, Muskel- und Gelenkschmerzen sowie Halsschmerzen und Kopfschmerzen. In den meisten Fällen ist der Verlauf leicht bis milde. Doch es gibt schwere Verläufe. In solchen Fällen kann es notwendig sein, die Patienten zu beatmen. Manchmal führt die Erkrankung auch zum Tod.

### **Rechtsverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gültig ab dem 23. März 2020 (Gültigkeit bis zum 20.04.2020):**

Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als 2 Personen sind untersagt. Ausgenommen sind

1. Verwandte in gerader Linie,
2. Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen,
3. die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,
4. zwingend notwendige Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen und dienstlichen sowie aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen,
5. bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen unvermeidliche Ansammlungen (insbesondere bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs).

Die zuständigen Behörden sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung energisch, konsequent und, wo nötig, mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei gemäß den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

Verstöße werden als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro und als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren verfolgt.

Dabei sind die zuständigen Behörden gehalten, Geldbußen auf mindestens 200 Euro festzusetzen.

### **Weitere Handlungsempfehlungen:**

Bitte folgen Sie den behördlichen Anordnungen. Bitte bleiben Sie zu Hause, soweit es Ihnen möglich ist. Wir als Gemeinschaft müssen Solidarität zeigen denen gegenüber, die besonders gefährdet sind.

Beachten Sie unbedingt behördliche Anordnungen wenn Sie innerhalb der letzten 14 Tage aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung zurückgekehrt sind.

Beachten Sie wichtige Hygieneregeln wie regelmäßiges und gründliches Händewaschen. Husten und niesen Sie in ein Taschentuch oder in die Armbeuge. Vermeiden Sie

Körperkontakt mit anderen Personen wie Begrüßungsküsse und Händeschütteln. Halten Sie mindestens 1,5 Meter Abstand zu Gesprächspartnerinnen und -partnern.

Seien Sie kritisch: Informieren Sie sich nur aus gesicherten Quellen. Helfen Sie älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern, damit diese keinen vermeidbaren Risiken ausgesetzt werden: Kaufen Sie zum Beispiel für sie ein. Wenn Sie älter als 60 Jahre sind, empfiehlt es sich, sich von Ihrem Hausarzt bzw. ihrer Hausärztin über eine Pneumokokkenimpfung beraten zu lassen. Wenn Sie selbst Krankheitszeichen bei sich feststellen, nehmen Sie telefonisch Kontakt mit Ihrem Hausarzt/Ihrer Hausärztin auf oder wenden sich an die Telefonnummer 116117 des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes. Gehen Sie nicht unaufgefordert in eine Arztpraxis oder ins Krankenhaus. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen können Sie bei leichten Erkrankungen (Husten/Schnupfen) bis auf Weiteres telefonisch bei Ihrem Hausarzt/ihrer Hausärztin erhalten. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ([infektionsschutz.de](https://www.infektionsschutz.de)), des Robert-Koch-Instituts ([rki.de](https://www.rki.de)) sowie unter [zusammengegencorona.de](https://www.zusammengegencorona.de) des Bundesgesundheitsministeriums. Personen mit Hörbehinderung finden unter <https://www.gebaerdentelefon.de/bmg/> für individuelle Beratung eine Videotelefonverbindung.